

Anmerkung zur EuUntVO

Die Verordnung ist seit 30.01.2009 in Kraft und seit 18.06.2011 anwendbar, nicht jedoch in Dänemark.

Nach dem Text der Verordnung sollte sie erst anwendbar sein, wenn auch das Haager Protokoll von 2007 in Kraft ist. Dieses bedarf zur Anwendbarkeit der Ratifikation durch zwei Staaten; gezeichnet hat es allerdings nur die EU am 08.04.2010

Der Europäische Rat hat aber am 30.11.2009 beschlossen, dass die Bestimmungen des Protokolls und damit auch die Bestimmungen der Verordnung vorläufig ab dem 18.06.2011 anzuwenden sind, auch wenn das Haager Protokoll bis dahin noch nicht gem. Art. 25 Abs. 1 in Kraft sein sollte (ABl. EU Nr. L 331, S. 17).

Die Verordnung findet Anwendung auf sämtliche Unterhaltsansprüche wie familien-, verwandtschafts- und eherechtliche Verhältnisse, sowie auf Unterhaltspflichten, die auf Schwägerschaft beruhen. Die geregelte internationale Zuständigkeit weicht nur geringfügig von der Verordnung 44/2001 ab.

Wenn ein Unterhalt tituliert wurde und aus einem Mitgliedsstaat stammt, der das Haager Protokoll von 2007 gezeichnet hat, ist ein Exequaturverfahren abgeschafft, so dass die Titel nach Art. 17 Abs. 2 ohne Vollstreckbarkeitserklärung in jedem anderen Mitgliedsstaat (außer Dänemark) vollstreckbar sind. Da das Haager Protokoll in der gesamten EU vorläufig anzuwenden ist, gibt es kein Exequaturverfahren.

Die Vorschriften der Verordnung über eine Entscheidung aus einem Mitgliedsstaat, der das Haager Protokoll von 2007 nicht gezeichnet hat und dafür eine Vollstreckbarkeitserklärung erfolgen muss, sind obsolet.